

Antrag auf Grundsteuererlass bis 31. März stellen

Hauseigentümer, denen es trotz erheblicher Bemühungen nicht möglich ist, ihre Immobilie zu vermieten, können den teilweisen Erlass der Grundsteuer B beantragen.

Voraussetzung für den Steuererlass ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat. Ein 25-prozentiger Grundsteuererlass ist möglich, wenn der normale Rohertrag (die geschätzte übliche Jahresrohmiere zu Beginn des Kalenderjahres) um mehr als 50 Prozent gemindert wird. Wenn der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 Prozent vorgesehen. Das Nichtverschulden der Ertragsminderung ist nachzuweisen.

Empfehlung:

Bei einer nichtverschuldeten Ertragsminderung empfehlen wir Vermietern von Hauseigentum, den Erlass der Grundsteuer zu beantragen. Ein Antrag für das Jahr 2016 muss bis spätestens zum 31.03.2017 bei den Städten und Gemeinden gestellt werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.